

Arbeitgeberverband Basel  
St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
4010 Basel

Tel. +41 61 205 96 00  
Fax +41 61 205 96 09  
info@arbeitgeberbasel.ch  
www.arbeitgeberbasel.ch

Basel, im Oktober 2021/AF

Präsidialdepartement  
Kanton Basel-Stadt  
Abteilung Gleichstellung  
von Frauen und Männern  
Marktplatz 30a  
4001 Basel

### **Stellungnahme i.S. Gesetzesentwurf zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Der Gesetzesentwurf formuliert einen umfassenden Gleichstellungsauftrag in Bezug auf Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsausdruck und sexuelle Orientierung. Der damit in vielfältigen Formen angesprochene Diskriminierungsschutz fällt zweifellos unter den Grundrechtsschutz von Art. 8 Bundesverfassung (BV) und spezifisch des Diskriminierungsverbots nach dessen Abs. 2.

Auch der Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Gleichstellungsgesetz (GIG) bzw. die darin enthaltene Aufzählung von Diskriminierungstatbeständen umfasst (zumindest grundsätzlich) diesen weiten Schutzbereich, zumal diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Ebenso ist das Grundrecht auf Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot von Menschen jeder sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität nach § 8 Abs. 2 und § 11 Kantonsverfassung (KV) unumstritten.

Eine zentrale Neuerung im Entwurf ist die Erweiterung des Auftrags der kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen, welche zwar weiterhin die Funktion der Schlichtungsstelle für GIG-Streitigkeiten gem. Art. 200 Abs. 2 ZPO innehat. Zusätzlich wird sie aber auch bei Diskriminierungsstreitigkeiten als Schlichtungsstelle eingesetzt, welche derzeit vom Bundesgericht nicht unter den Anwendungsbereich des GIG gezählt werden, sondern sich auf Art. 328 OR oder Art. 28 ZGB stützen.

In § 12 des Entwurfs wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle in zivilrechtlichen Streitigkeiten nach der ZPO richten.

Die Gesetzesrevision fokussiert auf die erwähnten Aspekte eines erweitert ausformulierten Diskriminierungsverbots, welches sich unter geltendem Recht bereits aus Art. 8 BV und weiteren Normen ergibt. Ausserdem finden sich zahlreiche prozessuale Bestimmungen in der Vorlage, welche formelle prozessrechtliche Aspekte betreffen.

Fazit:

Der Arbeitgeberverband Basel und die privatrechtlichen Unternehmen bzw. Arbeitgeber setzen sich traditionell für eine diskriminierungsfreie Arbeitswelt ein.

Der Gesetzesentwurf richtet sich primär an den Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben. Der Ratschlag des Regierungsrats hält demzufolge ausdrücklich fest, dass eine Betroffenheit der Wirtschaft nicht gegeben ist und verzichtet deshalb auf eine Regulierungsfolgenabschätzung. Aufgrund des Entwurfs zum kantonalen Gleichstellungsgesetz, welches den Diskriminierungsschutz unter geltendem Recht nachzeichnet, dürfen und sollen sich daher keine neuen oder zusätzlichen Verpflichtungen für die Privatwirtschaft ergeben.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen vertritt der Arbeitgeberverband Basel die Auffassung, dass durch die Revision des Gleichstellungsgesetzes und dessen zukünftige Umsetzung dem Kanton keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Die Umsetzung des revidierten Gleichstellungsgesetzes ist auch in Zukunft aus dem ordentlichen Budget der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern zu finanzieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



S. Schenker

lic. rer. soc./MBA, Direktorin



A. Frei

Dr. iur., Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, GAV-Politik